

I. Grundlagen

| | |
|---|---|
| <p>§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.</p> <p>(2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.</p> <p>(3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift "Stadt Lüdenscheid".</p> | <p>§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.</p> <p>(2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.</p> <p>(3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift "Stadt Lüdenscheid".</p> <p>(4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Sie ist jederzeit widerruflich.</p> <p>(5) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben verwenden.</p> |
|---|---|

II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

| | |
|---|--|
| <p>§ 2 - Bürgermeisterin, Bürgermeister und Ratsmitglieder</p> <p>(1) Es werden eine "Erste Stellvertretende Bürgermeisterin" oder ein "Erster Stellvertretender Bürgermeister" und eine "Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin" oder ein "Zweiter Stellvertretender Bürgermeister" gewählt.</p> | <p>§ 2 – Bürgermeisterin / Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreterin / ehrenamtlicher Stellvertreter und Ratsmitglieder</p> <p>(1) Es werden eine "Erste Stellvertretende Bürgermeisterin" / ein "Erster Stellvertretender Bürgermeister" und eine "Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin" / ein "Zweiter Stellvertretender Bürgermeister" gewählt.</p> |
|---|--|

**Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 2 von 15**

| | |
|--|---|
| <p>(2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Rats-herr".</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.</p> | <p>(2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" / "Rats-herr".</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.</p> |
| <p>§ 3 - Ausschüsse</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet</p> <p>a) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beziehungsweise einer Dezernentin oder einem Dezernenten untermittelbar unterstehen;</p> <p>b) in Vergabeangelegenheiten bei einer Wertgrenze von über 500.000 Euro;</p> <p>c) über die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und der Mitglieder seiner Ausschüsse;</p> <p>d) in sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entscheidung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ausschließlich beim Rat liegt, - die Entscheidung nach der Eigenbetriebsverordnung beim Rat liegt, - der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht, - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach der GO NRW oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist. | <p>§ 3 - Ausschüsse</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet</p> <p>a) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer / eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer Fachbereichsleiterin / einem Fachbereichsleiter unmittelbar unterstehen;</p> <p>b) bei Vergaben im Wert von über 500.000 Euro;</p> <p>c) über die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und der Mitglieder seiner Ausschüsse;</p> <p>d) in anderen als den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Angelegenheiten, soweit nicht</p> <p>die Entscheidung nach der GO NRW oder der Eigenbetriebsverordnung beim Rat liegt oder</p> <p>die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach der GO NRW oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.</p> |

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 3 von 15

| | |
|--|--|
| <p>(2) Die Fachausschüsse entscheiden in Vergabeangelegenheiten bei einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(3) Der Kulturausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt</p> <p>a) entscheidet bei notwendigen Feststellungen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p>b) trifft alle erforderlichen Entscheidungen nach dem BauGB, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB handelt.</p> <p>(5) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet</p> <p>a) über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;</p> <p>b) über die Ausbauplanung von Straßen.</p> <p>(6) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderrichtlinien als Rahmenrichtlinie.</p> <p>(7) Der Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an soziale Verbände und Institutionen.</p> <p>(8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1a an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.</p> | <p>(2) Die Fachausschüsse entscheiden über Vergaben in Höhe von über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(3) Der Kulturausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt</p> <p>a) entscheidet bei notwendigen Feststellungen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p>b) trifft alle erforderlichen Entscheidungen nach dem BauGB, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB handelt.</p> <p>(5) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über</p> <p>a) Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung sowie besondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;</p> <p>b) die Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen;</p> <p>c) Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 15 handelt.</p> <p>(6) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderrichtlinien als Rahmenrichtlinie.</p> <p>(7) Der Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an soziale Verbände und Institutionen.</p> <p>(8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1a an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.</p> |
|--|--|

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 4 von 15

| | |
|---|--|
| <p>(9) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist.</p> | <p>(9) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder der Rat sich die Entscheidung vorbehält.</p> |
| <p>§ 4 - Ältestenrat</p> <p>(1) Zur Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in der von ihr oder ihm festgesetzten Zeit der Parlamentsferien ein Ältestenrat gebildet.</p> <p>(2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und je ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.</p> | <p>§ 4 - Ältestenrat</p> <p>(1) Zur Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird in der von ihr / ihm festgesetzten Zeit der Sitzungsferien ein Ältestenrat gebildet.</p> <p>(2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und je ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.</p> |
| <p>§ 5 - Akteneinsicht</p> <p>Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren.</p> | <p>§ 5 - Akteneinsicht</p> <p>Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Antragseingang, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren.</p> |
| <p>§ 6 - Integrationsrat</p> <p>(1) Nach § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Integrationsrat soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden acht Personen gemäß §§ 9 und 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie vier Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt.</p> | <p>§ 6 - Integrationsrat</p> <p>(1) Nach § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Integrationsrat soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden acht Personen gemäß §§ 9 und 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie vier Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Integrationsrates weitere sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme vom Rat bestellt werden.</p> |

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 5 von 15

| | |
|---|--|
| <p>(3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr oder sein Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> | <p>(3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> |
| <p>§ 7 - Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale sowie eines Sitzungsgeldes gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Ein Sitzungsgeld wird an Rats- und Ausschussmitglieder auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen eines Unterausschusses, eines Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, das für einen bestimmten Zweck gebildet wird. Sitzungsgeld erhalten ebenfalls die vom Rat in das Kuratorium Zeppelin-Gymnasium gewählten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Absatz 5 GO NRW wird für höchstens zehn Sitzungen im Quartal gezahlt.</p> <p>(4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.</p> <p>(5) Der Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW beträgt 10,23 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW beträgt 20,45 Euro.</p> | <p>§ 7 – Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder</p> <p>(1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>(2) Sitzungsgeld wird an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr gezahlt.</p> <p>(4) Für den Ersatz des Verdienstauffalls wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,45 Euro festgesetzt, der tägliche Höchstbetrag auf 163,60 Euro. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen,</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, betragen 10,23 Euro.</p> <p>(5) Verdienstausschlag, Regelstundensatz und Haushaltsentschädigung werden bis längstens 19 Uhr gezahlt, es sei denn, dass eine regelmäßige Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.</p> <p>(6) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag erstattet. Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich.</p> <p>(7) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.</p> |
| <p>§ 8 - Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.</p> <p>(2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p> | <p>§ 8 - Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen / Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.</p> <p>(2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen / Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p> |
| <p>§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen.</p> | <p>§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen.</p> |

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 7 von 15

| | |
|---|---|
| <p>Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Veröffentlichung in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau – Ausgabe Lüdenscheid - ,</p> <p>eine Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid: bei Bekanntmachungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, bei Zustellungen ausschließlich in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“,</p> <p>ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen.</p> <p>(2) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses.</p> | <p>(2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich</p> <p>a) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen, und</p> <p>b) eine Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid: bei Bekanntmachungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, bei Zustellungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“.</p> <p>(3) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses.</p> |
|---|---|

III. Besondere Vorschriften für den Beschwerdeausschuss

| | |
|---|--|
| <p>§ 10 - Aufgaben</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bearbeitet. Eine Beratung im Beschwerdeausschuss findet nicht statt.</p> | <p>§ 10 - Aufgaben</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.</p> <p>(2) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.</p> <p>(3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückzugeben.</p> <p>(4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben</p> |
|---|--|

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 8 von 15

| | |
|---|--|
| <p>(4) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.</p> <p>(5) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn</p> <p>a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,</p> <p>b) die Behandlung des Antrages wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.</p> <p>(6) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <p>a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,</p> <p>b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.</p> | <p>(zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bearbeitet.</p> <p>(5) Anträge, bei denen eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin / des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist, werden an den Beschwerdeausschuss zur Beratung nicht weitergeleitet.</p> <p>(6) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.</p> <p>(7) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <p>a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,</p> <p>b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</p> <p>c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.</p> |
|---|--|

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 9 von 15

| | |
|--|---|
| <p>11 - Verfahren</p> <p>(1) Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller und beteiligte Personen anzuhören.</p> <p>(2) Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:</p> <p>a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt den Antrag für erledigt.</p> <p>b) Der Ausschuss empfiehlt der zuständigen Stelle bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der zuständigen Stelle ist dem Ausschuss bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Behandlung ihres oder seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Empfanges des Antrages, Zwischenbescheid und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses mit Begründung.</p> | <p>§ 11 - Verfahren</p> <p>(1) Der Beschwerdeausschuss kann die Antragstellerin / den Antragsteller und beteiligte Personen anhören.</p> <p>(2) Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:</p> <p>a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der Verwaltung und erklärt den Antrag für erledigt.</p> <p>b) Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der Verwaltung ist dem Ausschuss bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres / seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Eingangs des Antrages, eine Einladung in die Sitzung des Beschwerdeausschusses, um dort die Eingabe näher darzustellen, und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses.</p> |
|--|---|

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

| | |
|--|--|
| <p>§ 12 - Beigeordnete</p> <p>Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.</p> | <p>§ 12 - Beigeordnete</p> <p>Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.</p> |
| <p>§ 13 – Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt</p> | <p>§ 13 – Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt</p> |

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 10 von 15

| | |
|---|---|
| <p>sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend; sie beziehungsweise er beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere</p> <p>a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,</p> <p>b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Frauenförderplans für die Stadtverwaltung und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderung unterbreiten.</p> | <p>sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend und beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere</p> <p>a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,</p> <p>b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Frauenförderplans für die Stadtverwaltung und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderung unterbreiten.</p> |
| <p>§ 14 - Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles</p> <p>a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin bzw. je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind und je</p> | <p>§ 14 - Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles</p> <p>a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je</p> |

**Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 11 von 15**

| | |
|--|---|
| <p>einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.</p> <p>b) zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die oder der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung und gegenüber Dritten vertreten.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre oder seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben ihres beziehungsweise seines Aufgabenbereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch das Wort zu ergreifen.</p> | <p>einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.</p> <p>b) zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(3) Die / Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben ihres / seines Bereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.</p> <p>(4) Die / Der Behindertenbeauftragte erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.</p> |
| <p>§ 15 - Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind</p> <p>a) Vergabeentscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;</p> | <p>§ 15 - Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind</p> <p>a) Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall;</p> <p>b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;</p> |

**Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 12 von 15**

| | |
|--|--|
| <p>c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;</p> <p>d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlungen des Kaufpreises;</p> <p>e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer. Als unerheblich gelten</p> <p>a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die</p> <p>aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,</p> <p>bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,</p> <p>cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,</p> <p>dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen beziehen,</p> | <p>c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;</p> <p>d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlung des Kaufpreises;</p> <p>e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer. Als unerheblich gelten</p> <p>a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die</p> <p>aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,</p> <p>bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,</p> <p>cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,</p> <p>dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen beziehen,</p> <p>ee) nur aus buchungstechnischen, organisatorischen oder finanzstatistischen Gründen (z. B. anderes Sachkonto oder Produkt, Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Sachkonten) für bereits an anderer Stelle veranschlagte Maßnahmen bereitzustellen sind,</p> |
|--|--|

Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 13 von 15

| | |
|---|--|
| <p>ee) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p> <p>b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p> <p>(3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Werkleitung.</p> <p>(4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 Beamtenbesoldungsgesetz, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz.</p> | <p>ff) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p> <p>b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p> <p>(3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Werkleitung.</p> <p>(4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 Beamtenbesoldungsgesetz, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz.</p> |
|---|--|

§ 16 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid" geführt.
- (2) Unter dem Schrifttext zeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter der Amtsbezeichnung. Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und die Beigeordneten zeichnen unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz "In Vertretung" und fügen ihrem Namen ihre Amtsbezeichnung bei. Alle übrigen Dienstkräfte zeichnen unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid-“, geführt. Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnen die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz "Im Auftrag". Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet die zuständige Beigeordnete oder der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz "Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - In Vertretung".

§ 16 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid - **Der Bürgermeister**", geführt, **soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen.**
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin / **Der stellvertretende** Bürgermeister zeichnet unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz "In Vertretung" und fügt ihrem / seinem Namen ihre / seine Amtsbezeichnung bei.
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid-“, geführt.
 - a) Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz "Im Auftrag".
 - b) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz "Im Auftrag".
 - c) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet – **sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nicht selber für diesen Bereich zuständig ist** - die / der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz "Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - In Vertretung" **oder die / der zuständige Fachbereichsleiter mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister – Im Auftrag“.**

**Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
Gegenüberstellung aktuelle Hauptsatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf neue Hauptsatzung (rechte Tabellenseite)
Seite 15 von 15**

| | |
|--|---|
| <p>§ 17 - Genehmigung von Verträgen</p> <p>Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Genehmigung gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge</p> <p>a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht übersteigen oder</p> <p>b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen werden.</p> | <p>§ 17 - Genehmigung von Verträgen</p> <p>Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Verträge sind vom Rat generell genehmigt, wenn</p> <p>a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht überschritten oder</p> <p>b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen wird.</p> |
|--|---|